Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Lebensmittel und Ernährung

Bern, 21. Mai 2026

Urteil B-531/2020 des Bundesverwaltungsgerichts mit Bezug auf die Relevanz von Chlorothalonil-Metaboliten in Trinkwasser

- Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat mit Urteil vom 12. März 2026 die Beschwerde der Syngenta Agro AG gegen den Widerruf der Bewilligung für das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels Bravo 500 ohne Ausverkaufsfrist sowie dessen Anwendungsverbot, soweit darauf einzutreten war, abgewiesen (Geschäfts-Nr. B-531/2020). Diesen Entscheid begründet das BVGer mit nicht annehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt (Fische und Amphibien) aufgrund des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Chlorothalonil.

- Das BVGer hat in diesem Urteil aufgeführt, dass ohne geltende Legaleinstufung von Chlorothalonil als Karzinogen Kategorie 1B nach Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine daraus folgende Beurteilung als «relevant» für alle Chlorothalonil-Metaboliten nicht als Basis für den erfolgten Bewilligungswiderruf verwendet werden darf.

- Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hatte am 22. Mai 2024 als Aufsichtsbehörde über den Vollzug des Lebensmittelrechts die Weisung 2024/1 erlassen, wie mit den Chlorothalonil-Metaboliten umzugehen ist, damit die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Trinkwasser gewährleistet bleiben. Dabei hatte es sich auf den Peer-Review der Risikobewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) von 2018 bezogen, wonach Chlorothalonil in Kategorie 1B für wahrscheinlich karzinogene Wirkungen beim Menschen einzustufen sei. Bei dieser Risikobewertung ist das BLV nicht an Risikobewertungen gebunden, die es früher einmal im Rahmen eines Verfahrens nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) abgegeben hat. Nach Artikel 21 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) muss die Risikobewertung auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Sie ist in einer unabhängigen, objektiven und transparenten Art und Weise vorzunehmen.

- Ist ein Wirkstoff als Karzinogen der Kategorie 1B eingestuft, werden gestützt auf den europäischen Leitfaden über die Beurteilung der Relevanz von in Grundwasser auftretenden Metaboliten von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen alle Metaboliten eines Wirkstoffs als relevant angesehen, ungeachtet ihrer toxikologischen Eigenschaften. Gemäss Anhang 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) gilt für als relevant beurteilte Pflanzenschutzmittelmetaboliten ein Höchstwert von 0,1 µg/l in Trinkwasser.

- Gemäss Art. 42 Abs. 1 LMG kommt dem BLV die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes zu. Dabei handelt es sich um eine Risikomanagementaufgabe. Art. 21 Abs. 4 LMG verlangt mit Bezug auf das Risikomanagement, dass den Ergebnissen der Risikobewertung Rechnung zu tragen ist. Wie oben gezeigt, wurde Chlorothalonil für karzinogene Wirkungen als Wirkstoff der Kategorie 1B bewertet. Gestützt darauf folgte die Beurteilung des BLV aller Metaboliten als relevant.

- Die Weisung 2024/1 bezweckt, den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung (Art. 1 Bst. a LMG) sicherzustellen und betrifft somit das Risikomanagement im Bereich Lebensmittelsicherheit.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
lme@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

000.01.01
BLV-D-38263501/322

Fazit

- Das BVGer weist in seinem Urteil die Beschwerde der Syngenta Agro AG ab. Es äussert sich jedoch nicht zur Rechtmässigkeit bzw. Richtigkeit des Vorgehens des BLV im Rahmen des Risikomanagements zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefährdungen durch das Lebensmittel Trinkwasser.

- Die mittels Weisung 2024/1 angeordneten Massnahmen für einen schweizweit einheitlichen Vollzug des Lebensmittelrechts sind weiterhin umzusetzen.

Freundliche Grüsse

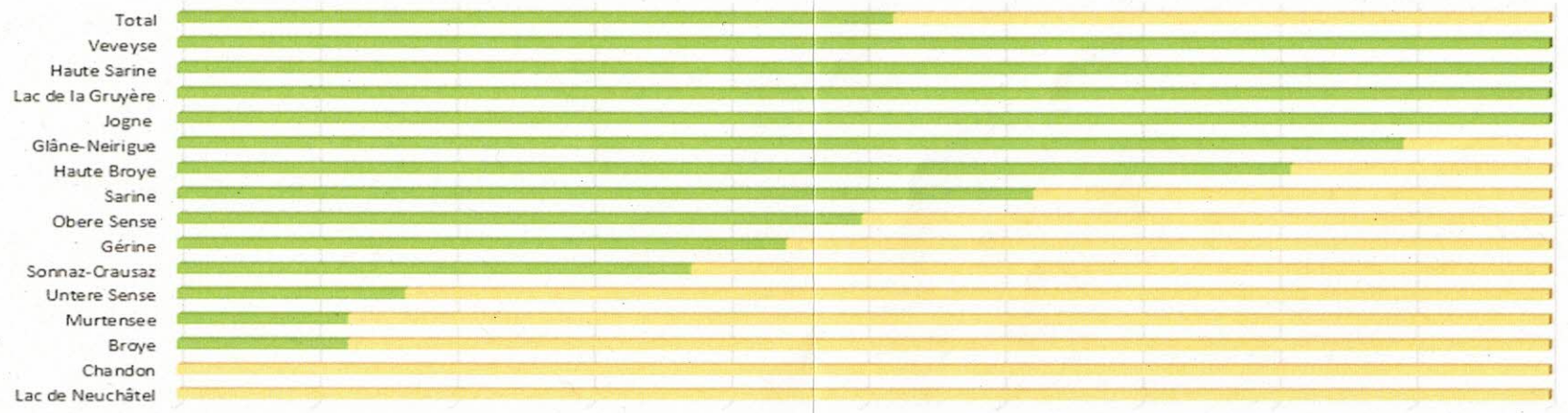
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen

Beer Michael TOQTMR
19.05.2026

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

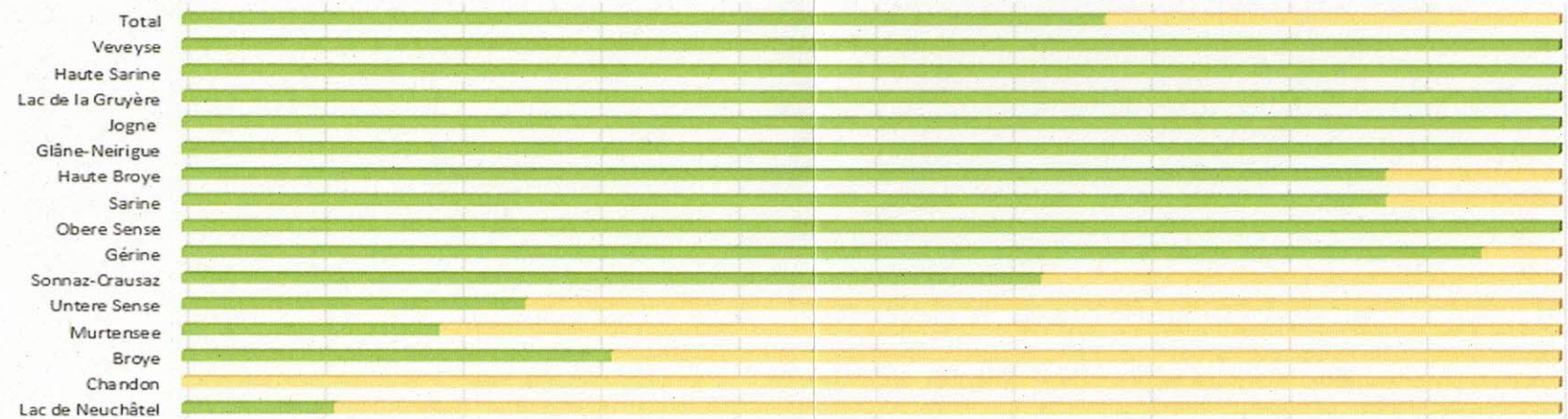
Michael Beer
Leitung Abteilung Lebensmittel und
Ernährung, Stellvertretender Direktor

Chlorothalonil: Stand bei den Trinkwasserversorgern nach Einzugsgebieten am 14.05.2020



	Lac de Neuchâtel	Chandon	Broye	Murtensee	Untere Sense	Sonnaz-Crausaz	Gérine	Obere Sense	Sarine	Haute Broye	Glâne-Neirigue	Jogne	Lac de la Gruyère	Haute Sarine	Veveyse	Total
Konform			2	2	2	3	8	1	5	13	17	4	14	9	1	81
Nicht konform	9	3	14	14	10	5	10	1	3	3	2					74

Chlorothalonil: Stand bei den Trinkwasserversorgern nach Einzugsgebieten am 30.06.2026



	Lac de Neuchâtel	Chandon	Broye	Murtensee	Untere Sense	Sonnaz-Crausaz	Gérine	Obere Sense	Sarine	Haute Broye	Glâne-Neirigue	Jogne	Lac de la Gruyère	Haute Sarine	Veveyse	Total
Konform	1		5	3	3	5	17	2	7	14	19	4	14	9	1	104
Nicht konform	8	3	11	13	9	3	1		1	2						51